

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 12/15

Wichtige Steuertermine im Dezember 2015		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.12.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Oktober 2015 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für November 2015 ohne Fristverlängerung			
10.12.	Lohnsteuer *			
	Solidaritätszuschlag *			
	Kirchenlohnsteuer ev. *			
	Kirchenlohnsteuer röm.-kath. *			
10.12.	Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer **			
	Solidaritätszuschlag **			
	Kirchensteuer ev. **			
	Kirchensteuer röm.-kath. **			
Zahlungsschonfrist: bis zum 14.12.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

Sehr geehrte Leser,

noch in diesem Jahr sollen zwei Gesetze verabschiedet werden, durch die der **automatische Informationsaustausch über Finanzkonten** zwischen EU-Mitgliedstaaten und mit vielen Drittstaaten ab 2017 wirksam werden kann. Inzwischen haben sich über 60 Länder zur Einführung dieses Austauschs verpflichtet. Dazu gehören unter anderem die Kaimaninseln, die Kanalinsel Jersey und Liechtenstein sowie die Schweiz. Alle EU-Mitgliedsländer machen ebenfalls mit.

Die Gesetzentwürfe sehen vor, dass das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) den zuständigen Behörden der anderen Beteiligten die **steuerrelevanten Daten** elektronisch übermittelt. Dazu müssen ihm die Finanzinstitute zuvor die entspre-

chenden Kontodaten - **erstmalig für das Steuerjahr 2016** - zur Verfügung stellen. Dazu zählen Personendaten und Kontoinformationen für nahezu alle Konten. Das BZSt wird den Austausch dann im Jahr 2017 vornehmen. Ebenfalls ab 2017 werden die meisten beteiligten Länder Daten an Deutschland liefern, einige wie die Schweiz und Österreich erst ab 2018. In den nächsten Jahren wird es also immer schwerer werden, mit verborgenen und „vergessenen“ Auslandskonten unentdeckt zu bleiben. Bei Bedarf sollte man hier möglichst schnell steuerliche Transparenz schaffen und die betroffenen Geschäfte offenlegen.

Nach Abschluss des Gesetzgebungsprozesses informieren wir Sie über die Einzelheiten des Kontenaustauschs. Kommen wird das Gesetz auf jeden Fall, weil es auf einer EU-Richtlinie basiert.

1. Steuerbefreiung für ein geerbtes Familienheim

Eltern können ihren Kindern ein selbstbewohntes Familienheim erbschaftsteuerfrei vererben, sofern die Kinder die Immobilie nach dem Erbfall **unverzüglich** zur Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmen. Die vom Gesetz geforderte unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung kann laut Bundesfinanzhof (BFH) auch gegeben sein, wenn die Wohnung erst nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Erbfall selbstgenutzt wird (hier: **ein Jahr nach dem Erbfall**). Der Erbe muss aber nicht zu vertretende Gründe für die verzögerte Selbstnutzung darlegen können (z.B. anhaltende Renovierung wegen gravierender Baumängel). Im Streitfall war für den BFH steuerlich irrelevant, dass die Erbauseinandersetzung erst über ein Jahr nach dem Erbfall erfolgt war.

In einem weiteren Fall hat der BFH geurteilt, dass die in der Befreiungsvorschrift für Familienheime geforderte „**Bestimmung zur Selbstnutzung**“ nur vorliegt, wenn der Erbe die Absicht hat, das Haus selbst zu eigenen Wohnzwecken zu nutzen, und diese Absicht auch tatsächlich umsetzt.

Die Steuerbefreiung für Familienheime entfällt nachträglich, wenn der Erbe die zunächst erfolgte Selbstnutzung innerhalb von zehn Jahren nach dem Erbfall aufgibt. Gibt es dafür jedoch zwingende Gründe, bleibt die Steuerfreiheit erhalten. Diese Ausnahmeregelung kam im Urteilsfall allerdings nicht zur Anwendung, weil sie eine zunächst tatsächlich stattgefundene Selbstnutzung voraussetzt. Im Streitfall hatte der Erbe die Immobilie aber an keinem Tag selbst bewohnt.

2. Interhandel: 140 verkaufte Pelzmäntel lösen Umsatzsteuer aus

Ob Verkaufsaktivitäten im **Internet** der Umsatzsteuer unterliegen, hängt davon ab, ob der Verkäufer damit unternehmerisch tätig wird. Wer nach einer Kellerentrümpelung nur ein paar private Haushaltsgegenstände verkauft oder seine Briefmarkensammlung auflöst, muss daher keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen fürchten.

Ob die Schwelle zu einer **unternehmerischen Tätigkeit** erreicht ist, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall beleuchtet, in dem mehr als 140 Pelzmäntel über fünf eBay-Konten verkauft worden waren. Das Finanzamt war aufgrund einer anonymen Anzeige auf diese Aktivitäten aufmerksam geworden und hatte nachträglich Umsatzsteuer auf die Umsätze berechnet - laut BFH zu Recht. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass die Klägerin mit den Verkäufen unternehmerisch tätig geworden ist. Der Internethandel im Urteilsfall hatte mit der Tätigkeit eines privaten Sammlers nichts gemein, denn die Klägerin hatte fremde Gegenstände veräußert, die keine Sammlerstücke,

sondern Gebrauchsgegenstände waren. Zudem hatte sie die Verkäufe über mehrere eBay-Zugänge und Bankkonten abgewickelt, was ein **händlertypisches Vorgehen** war.

3. Flüchtlinge: Spendenregeln für Helfer und Unterstützer gelockert

Das Bundesfinanzministerium hat besondere steuerliche Regelungen zu Spenden veröffentlicht, um die **Flüchtlingshilfe** im privaten und unternehmerischen Bereich zu fördern. Zunächst gelten die gelockerten Spendenregeln vom 01.08.2015 bis zum 31.12.2016. Sie betreffen zum Beispiel die Einrichtung von Sonderkonten und den Arbeitslohnverzicht. Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

4. Wodurch unterscheiden sich Arbeitnehmer von Selbständigen?

Ob eine Arbeitskraft im Betrieb als Arbeitnehmer oder als Selbständiger tätig wird, ist von hoher steuerlicher Bedeutung: Im Fall einer Arbeitnehmer-tätigkeit muss der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge und **Lohnsteuer** auf den Arbeitslohn abführen. Tut er dies nicht, kann er hierfür später **in Haftung genommen** werden.

Einer solchen Haftungsanspruchnahme sieht sich momentan auch ein Marktforschungsunternehmen ausgesetzt, das mehrere hundert Telefoninterviewer beschäftigt. Das Finanzamt hatte die Arbeitskräfte als Arbeitnehmer eingestuft und gegen den Arbeitgeber einen Lohnsteuerhaftungsbescheid erlassen. Die Vorinstanz hatte diese Sichtweise zunächst bestätigt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat das Urteil jedoch aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Nach Ansicht des BFH sind bei der **Prüfung der Arbeitnehmereigenschaft** folgende Grundsätze zu beachten:

Die Interviewer im Urteilsfall trugen ein Unternehmerrisiko, weil sie einen Honorarausfall für abgebrochene Telefoninterviews einkalkulieren mussten, was ein Merkmal der Selbständigkeit ist. Sofern eine Arbeitskraft bei Krankheit oder Urlaub keine Einnahmen erzielt und sie Arbeitsaufträge ablehnen kann, spricht dies gegen eine Arbeitnehmereigenschaft. Aus dem Umstand, dass die Interviewer lediglich im Rahmen einer Nebentätigkeit mit geringem zeitlichen Umfang arbeiteten, lässt sich nicht ableiten, dass sie kein Unternehmerrisiko trugen. Ein geringer zeitlicher Tätigkeitsumfang spricht eher für eine selbständige als für eine Arbeitnehmer-tätigkeit.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater